

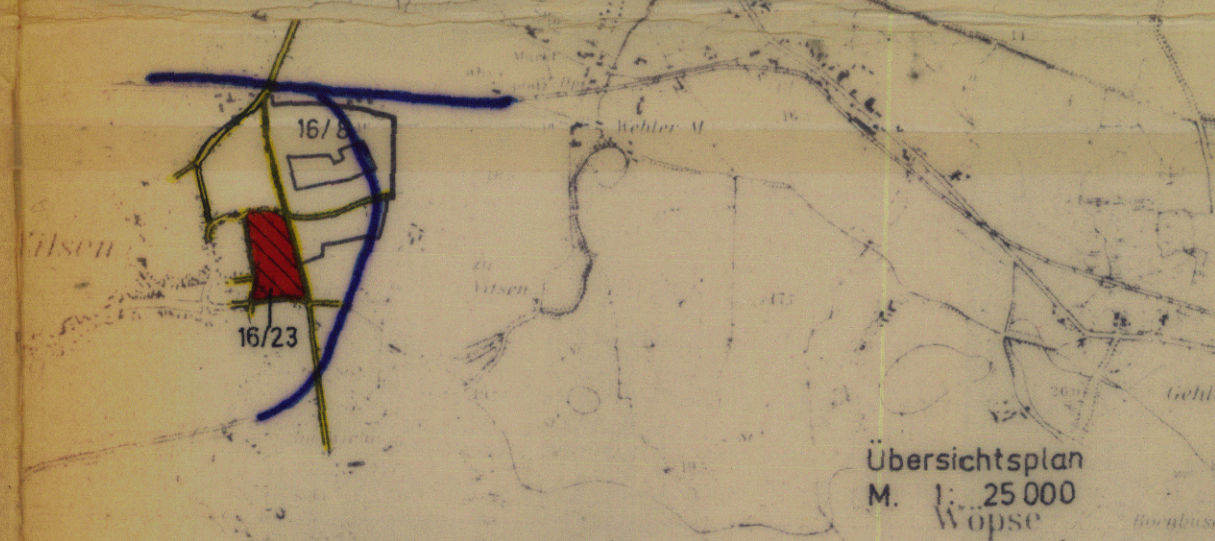
Landkreis Grafschaft Hoya

Gemeinde Bruchhausen -

Gemarkung Vilsen

Flur 17 RFK 9954 A,C

Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG. (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)
SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG)
DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GSI) SIND DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) ZUGEORDNET.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

- STRASSENABSCHNITT, IN DEM GEMÄSS § 20 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. DEZ. 1962 KEINE GRUNDSTÜCKS- ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG SIND.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Q4	GRUNDFLÄCHENZAHLE
Q5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
—	BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

⊙	TRANSFORMATORENSTATION
---	------------------------

GRÜNFLÄCHEN

⊙	SPIELPLATZ
---	------------

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GSI	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
—	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
PfG	PFLANZGEBOT
—	STRASSENABSCHNITT, IN DEM KEINE GRUNDSTÜCKS- ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG SIND
—	SICHTDREIECK

PLANUNGSUNTERLAGE VOM KATASTERAMT SYKE HERAUSGEGEBEN 1975
VERVIELFÄLTIGUNGSLAUBNIS erteilt am August 1976
DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN, STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH I STAND VOM 12.8.1976
SIE IST HINSEITIG DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH
Syke den 8.9.1976

gez. Meyer

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE DEN 25.7.1975
GEÄNDERT AM: 25.5.1976
LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER ÜBERKREISDIREKTOR
IM AUSSCHUSS
Hallen
DIPL.-ING.

DER RAT DES FLEKENS BRUCHHAUSEN VILSEN IN SEINER SITZUNG AM 19.8.1977
HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 19.8.1977
NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BRUCHHAUSEN VILSEN DEN 18.10.1976
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. HEINZ KLIMISCH
DER GEMEINDEDIREKTOR
GEZ. LÜLF

DER RAT DES FLEKENS BRUCHHAUSEN VILSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 19.8.1977
NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BRUCHHAUSEN VILSEN DEN 18.10.1976
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. HEINZ KLIMISCH
DER GEMEINDEDIREKTOR
GEZ. LÜLF

DER RAT DES FLEKENS BRUCHHAUSEN VILSEN IN DER SITZUNG VOM 19.8.1977
BESCHLOSSEN BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 21.1.-340/77 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT
HANNOVER DEN 26.5.1977 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER
IM AUSSCHUSS
gez. Hagen

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 30.6.77 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG BEI DER STADT- GEMEINDE- VERWALTUNG AB 1977 ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESCHEN werden
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
DEN
(LS)

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG	
STADT / GEMEINDE	BRUCHHAUSEN - VILSEN
PLAN NR.	4 (16/23)
MASSTAB	1:1000
BEB.-PLAN	OSTLANDSTRASSE WEST